

## Teil D

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)  
mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

## Aufnahme einer dritten Bestimmung zum Abschnitt 1.7.3.1 EBM

- Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01751 setzt gemäß § 4 Satz 1 Nummer 2 der Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz voraus.

## Teil E

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)  
mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

## Weiterführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01444 im Abschnitt 1.4 EBM

Der Bewertungsausschuss beschließt, die bis zum 30. September 2021 befristete Gebührenordnungsposition (GOP) 01444 im Abschnitt 1.4 EBM bis zum 31. Dezember 2022 weiterzuführen.

## Hinweis:

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) innerhalb von zwei Monaten die Beschlüsse beanstanden.

## KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

## Mitteilungen

Der Erweiterte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 4 SGB V hat in seiner 75. Sitzung am 15. September 2021 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat einen Beschluss zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2022 mit Wirkung zum 15. September 2021 gefasst. Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2022 auf 11,2662 Cent festgelegt.
- Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat einen Beschluss zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021 im Kontext des Coronavirus SARS-CoV-2 gefasst.

Die Beschlüsse sowie die entscheidungserheblichen Gründe zu diesen Beschlüssen sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter <https://institut-ba.de> veröffentlicht.

## Hinweis:

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) innerhalb von zwei Monaten die Beschlüsse beanstanden.

## KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

## Mitteilungen

Der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 557. Sitzung am 18. Mai 2021 einen Beschluss zum Ergebnis des Prüfverfahrens gemäß § 6 Absatz 1 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses i. V. m. § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V mit Wirkung zum 18. Mai 2021 gefasst. Der Bewertungsausschuss hat bezüglich des Antrags auf Auskunft für neue Leistungen, der von der Deutsche Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e. V. eingereicht wurde, festgestellt, dass die angefragte Leistung Kardiale Computertomographie (Kardio-CT) nicht als abrechnungsfähige Leistung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab abgebildet ist, sondern eine neue Methode gemäß § 135 Abs. 1 SGB V darstellt. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 26. August 2021 sein Einvernehmen hierzu hergestellt.

Der Beschluss sowie die entscheidungserheblichen Gründe zu diesem Beschluss sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter <https://institut-ba.de> veröffentlicht.

## BUNDESÄRZTEKAMMER

## Bekanntmachungen

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seinen Sitzungen vom 24.08.2018 und 19.08.2021 auf Empfehlung der Ständigen Kommission Organtransplantation beschlossen, die

**Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 a) und b) TPG  
betreffend die Anforderungen an die im Zusammenhang mit  
einer Organentnahme zum Schutz der Organempfänger  
erforderlichen Maßnahmen (RL BÄK Empfängerschutz)**

in der Fassung vom 23.04.2015 (Bekanntgabe in Dtsch Arztebl 112, Heft 31–32 [03.08.2015]: A-1348) zu ändern.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 10.09.2021 der Richtlinienänderung zugestimmt.

- Die Richtlinienänderung tritt vorbehaltlich der Ziffer 2 am 16.10.2021 in Kraft.
- Kapitel IV tritt am 24.01.2023 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen des Kapitel IV der Richtlinie in der Fassung vom 23.04.2015.

Die Richtlinie samt zugehöriger Begründung ist auf der Internetseite der Bundesärztekammer abrufbar unter:

[http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/RiliEmpfaengerschutz20211016u20230124.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/RiliEmpfaengerschutz20211016u20230124.pdf)

DOI: 10.3238/arztebl.2021.RiliOrgaEmpfaengerschutz20211015

Die geltenden Richtlinien zur Organtransplantation sind abrufbar unter [www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation](http://www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation).